

Fachtagung Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg
24. November 2009, Sparkassenakademie Neuhausen

Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg

Was ist wichtig bei der Umsetzung?

Hugo Schüle
Vorsitzender der Mitgliederversammlung
der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte

Gliederung

- Rechtsgrundlagen
- Aufgaben der Pflegestützpunkte
- Erwartungen der Pflegekassen
- Abgrenzung zum Pflegeberater nach § 7a
- Kosten und Finanzierung der Pflegestützpunkte
- Weg zur Anerkennung als Pflegestützpunkt
- Aspekte zur Umsetzung
- Dokumentation
- Ausblick

Rechtsgrundlagen

- § 92 c SGB XI
- Kooperationsvereinbarung vom 15.12.2008

- Vorgaben der LAG Pflegestützpunkte
- Anforderungen für Pflegestützpunkte
- Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg

Aufgaben der Pflegestützpunkte

- Auskunft und Beratung
- Koordination
- Vernetzung
- Dokumentation

Aufgaben der Pflegestützpunkte

Auskunft und Beratung

- Funktionstüchtige Einrichtungen, die qualifizierte Informationen, umfassende Beratung und Betreuung von Pflegebedürftigen und deren Angehörige anbieten
- Personelle Präsenz einer Fachkraft, die an festen Öffnungszeiten jeden Tag in der Woche an Vor- und Nachmittagen Beratungen durchführen kann

Aufgaben der Pflegestützpunkte

Auskunft und Beratung

- Das Beratungsangebot muss insbesondere neutral erfolgen
- Sondierungsgespräche zur Einschätzung des notwendigen Hilfebedarfs
- Keine Leistungsentscheidungen
- Die Beratung hat von allen Mitarbeitern nach den Zielen des Pflegestützpunktes zu erfolgen

Aufgaben der Pflegestützpunkte

Koordination

- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden medizinischen, pflegerischen oder sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen

Aufgaben der Pflegestützpunkte

Vernetzung

- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote als Angebot für den Hilfesuchenden
- Es soll dabei möglichst alle vor Ort vorhandene Angebote umfassen

Erwartungen der Pflegekassen

- Diese zentrale Anlaufstelle Pflegestützpunkt erleichtert den Pflegebedürftigen durch die Transparenz den Zugang und vor allem den Überblick aller Angebote an seinem Wohnort
- Die Unterstützung aus einer Hand trägt zu einer Entbürokratisierung bei
- Der Ratsuchende kann sich so frei entscheiden welche örtlichen Angebote er in Anspruch nehmen möchte

Erwartungen der Pflegekassen

- Eine Integration der vorhandenen und bewährten Strukturen im Pflegestützpunkt erfolgt durch Vernetzung und trägt dadurch auch zu einer Optimierung des Spektrums aller örtlichen Angebote bei
- Ein wichtiger Aspekt bei allen Beratungen im Pflegestützpunkt sind die Grundsätze von Neutralität und Unabhängigkeit

Abgrenzung zum Pflegeberater

- Nach § 7a SGB XI haben alle Personen einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater
- Diese Pflegeberatung ist eine Pflichtaufgabe der Pflegekassen
- Der Pflegeberater berät und begleitet den Pflegebedürftigen im Case-Management
- Die Pflegeberatung erfolgt durch die für den Pflegebedürftigen zuständige Pflegekasse

Abgrenzung zum Pflegeberater

- Leistungsentscheidungen kann rechtsverbindlich immer nur die zuständige Pflegekasse treffen
- Die Pflegeberatung wird daher direkt bei der Pflegekasse oder in der Häuslichkeit erfolgen
- Die Pflegekassen stellen daneben sicher, dass bei Bedarf eine Pflegeberatung auch im Pflegestützpunkt angeboten wird

Kosten und Finanzierung

- Die Kosten eines Pflegestützpunktes wurden in der Kooperationsvereinbarung auf 80.000 Euro jährlich festgeschrieben
- Die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen übernehmen zwei Drittel des Betrages und ein Drittel übernehmen die Kommunalen Träger
- Für die vereinbarten 50 Pflegestützpunkte stellen die Kranken- und Pflegekassen damit fast 2.7 Millionen Euro jährlich zur Verfügung

Anerkennung als Pflegestützpunkt

- Die Stadt- und Landkreise beantragen Ihre Anerkennung bei der LAG Pflegestützpunkte
- Vorgelegt wird das vorgesehene Konzept und ein abgestimmter Stützpunktvertrag
- Ein Fachausschuss prüft diese Anträge zusammen mit der Geschäftsstelle der LAG und gibt dem Vorstand eine Empfehlung
- Der Vorstand der LAG entscheidet über den Antrag mit Mehrheitsbeschluss

Aspekte zur Umsetzung

- Aus dem Stützpunktkonzept müssen die Aufgaben abzuleiten sein und die Ziele der Arbeit festgelegt werden
- Es muss erkennbar sein, wie die örtlichen Strukturen eingebunden werden und die Vernetzung und Koordinierung erfolgt
- Der Pflegestützpunkt hat in seiner Öffentlichkeitsarbeit den Mehrwert für die Pflegebedürftigen herauszustellen

Aspekte zur Umsetzung

- Es wird sinnvoll und notwendig sein, dass durch ein einheitliches Logo der Pflegestützpunkt eindeutig erkannt wird.
- Ein einheitliches Erscheinungsbild der Pflegestützpunkte soll zur „Marke“ werden
- Sicherstellung der Qualität der Arbeit im Pflegestützpunkt trägt zu seiner Akzeptanz bei
- Beratungen erfolgen im zentralen Pflegestützpunkt der Stadt- und Landkreise

Aspekte zur Umsetzung

- Einbindung vorhandener Beratungsstrukturen muss nicht zwangsläufig zu Satellitenlösungen führen
- Regionale Besonderheiten sind zwar zu berücksichtigen, aber eine Konzentration im Pflegestützpunkt garantiert mehr die Qualität der Beratung der Pflegebedürftigen
- Eine „Außenstellenregelung“ löst keinen Anspruch auf Mitfinanzierung aus

Aspekte zur Umsetzung

- Die Kooperationsvereinbarung sieht die Einrichtung eines fachkundigen Gremiums auf örtlicher Ebene zur Unterstützung der Arbeit vor
- Die Zusammensetzung wird vor Ort geregelt
- Dieses Gremium unterstützt die Arbeit des Pflegestützpunktes in konkreten Angelegenheiten

Dokumentation

- Die Beratungen und Koordinationsgespräche sind zu dokumentieren
- Für die Evaluation ist eine Dokumentation der durchgeführten Arbeit zwingend zu erstellen
- Diese Dokumentation sollte durch ein landesweit gemeinsames Dokumentationssystem sichergestellt werden
- Kriterien einer gemeinsamen Datenbasis werden von der LAG noch erarbeitet

Ausblick

- Die Kooperationsvereinbarung sieht die Errichtung von zunächst 50 Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg vor
- Die Pflegekassen gehen davon aus, dass es keinen kurzfristigen Ausbau der Anzahl der Pflegestützpunkte geben wird
- Der Nutzen für die Pflegebedürftigen muss die entstehenden Kosten mehr als rechtfertigen

Ausblick

- Die Pflegekassen erwarten einen greifbaren Mehrwert für die Pflegebedürftigen
- Der Pflegestützpunkt muss im Stadt- und Landkreis **die Anlaufstelle** werden
- Die Akzeptanz in der Bevölkerung muss durch die Qualität der Beratung im Pflegestützpunkt erreicht werden
- Die Nachfrage dieser Beratungen im Pflegestützpunkt ist letztlich Maßstab des Erfolges

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit